

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG)

1. Allgemeines

Das Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG) bietet ein strukturiertes und kompetentes Angebot für die Diagnostik von Erkrankungen bei Schweinen¹ auf hohem wissenschaftlichen Niveau an. Das Angebot des DZ NTG ermöglicht den betreuenden Tierärztinnen oder Tierärzten eines Schweinebestandes² in der Schweiz eine optimale Diagnostik und trägt auf diese Weise zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit in Schweizer Schweinebeständen sowie zur Früherkennung von Erkrankungen bei.

2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Diagnostikzentrum für Nutztiergesundheit (DZ NTG), nachfolgend AGB DZ NTG, regeln die Beziehung zwischen der Vetsuisse-Fakultät und den Einsenderinnen oder Einsendern, welche Leistungen des DZ NTG in Anspruch nehmen. Sie enthalten Rechte und Pflichten der Einsenderin oder des Einsenders sowie der Tierärztinnen oder Tierärzte, sofern diese nicht die Einsendung selbst vorgenommen haben, gegenüber dem DZ NTG (Vetsuisse Fakultät, Universität Bern und Universität Zürich).

3. Zugang zu Leistungen des DZ NTG für Tierärztinnen und Tierärzte

Die Leistungen des DZ NTG können von allen Tierärztinnen und Tierärzten in der Schweiz in Anspruch genommen werden. Leistungen, die nicht durch Dritte finanziert sind (z.B. Sektionsleistungen, die nicht im Rahmen «PathoPig» vom BLV abgegolten werden, etc.) können nur gegen Entgelt erbracht werden. Davon unberührt sind die Leistungen der beteiligten Institutionen, welche weiterhin auch direkt beauftragt werden können.

4. Verfügbarkeit der übergreifenden, klinischen Beratung durch eine Fachexpertin oder einen Fachexperten sowie einer übergreifenden Befundinterpretation

Einsenderinnen oder Einsender müssen für einen Zugang zu den Leistungen des DZ NTG zwingend auf den Einsendeformularen an die teilnehmenden Institutionen des DZ NTG den Vermerk vornehmen, dass der *Single Point of Contact* die Befunde der Untersuchungen erhalten soll. Dazu wird bei der Befundempfängerin oder den Befundempfängern «DZ NTG», «DZ NTG plus» oder «DZ NTG +» angekreuzt. Mit dieser aktiven Willensbekundung stimmt die Einsenderin oder der Einsender den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DZ NTG zu.

¹ Kann hier und fortlaufend durch «Tiere» ersetzt werden, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.

² Kann hier und fortlaufend durch «Tierbestand» ersetzt werden, wenn andere Spezies in das Reglement aufgenommen werden.

5. Information der Tierhaltenden

Werden spezifische Leistungen des DZ NTG in Anspruch genommen, müssen die Tierhaltenden durch die Einsenderin oder den Einsender über Art und Zweck der Datenerhebung sowie die Datennutzung im Rahmen des DZ NTG informiert werden. Die Einverständniserklärung der Tierhaltenden ist Bedingung für die Nutzung spezifischer Leistungen des DZ NTG.

6. Richtigkeit der Daten

Da Daten, die im DZ NTG erfasst werden, für weitergehende Analysen, wie beispielsweise die Erstellung eines jährlichen Gesundheitsbericht zur Schweizer Schweinepopulation, verwendet werden, ist die Richtigkeit der Daten von grosser Bedeutung. Sämtliche Angaben, die zu Probeneinsendungen durch die Einsenderinnen oder den Einsendern erfasst werden, müssen deshalb korrekt sein.

7. Datenschutz und Datennutzung

Alle Daten, die im DZ NTG erfasst werden, werden in einer Datenbank in der Schweiz gespeichert und durch angemessene Massnahmen vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

Die demographischen Daten dienen der Lokalisierung der Bestände. Daten, die die Tiergesundheit betreffen, werden für Analysen der aktuellen Gesundheitssituation in der Schweiz verwendet. In diesem Rahmen wird auch das räumliche bzw. zeitliche Auftreten von Erkrankungen ausgewertet und unter Wahrung der Anonymität visuell dargestellt.

Die Daten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Das DZ NTG veröffentlicht keine Daten, die einen Rückschluss auf Personen oder einen bestimmten Tierbestand zulassen. Es werden ausschliesslich Ergebnisse von Datenanalysen publiziert, um die Öffentlichkeit über die aktuelle Gesundheitssituation in der Schweiz zu informieren bzw. auf mögliche Bedrohungen hinzuweisen. Zur Beantwortung bestimmter Fragestellungen im Zusammenhang mit der Schweizer Schweinegesundheit kann akademische Forschung notwendig sein. Dazu können vom DZ NTG Daten in aggregierter und/oder anonymisierter Form an Forschungseinrichtungen der Vetsuisse-Fakultäten Bern und Zürich weitergeleitet werden.

8. Hotline

Das DZ NTG unterhält eine Hotline. Diese ist standortunabhängig unter einer einzigen Mobilfunknummer erreichbar. Es werden Telefongespräche, Sprachnachrichten, SMS, iMessages und WhatsApp-Nachrichten entgegengenommen. Darüber hinaus kann der *Single Point of Contact* (SPC) mittels E-Mail kontaktiert werden (dzntg@vetsuisse.ch).

Die Geschäftszeiten sind wie folgt:

Montags bis Freitags von 10:00 bis 12:00 und 15:00 bis 18:00 Uhr

Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

(gilt nicht am 01.01., 02.01. Karfreitag, Ostermontag, 01.08, 25.12. und 26.12)

Die Reaktionszeiten auf eingehende Anfragen in digitaler Form (z.B. Bilder, Videos, etc.), bei denen es sich nicht um einen Sprachanruf handelt, sind wie folgt:

Montags bis Freitags Anfragen vor 12:00 Uhr: am selben Tag

Montags bis Freitags Anfragen nach 15:00 Uhr: bis 12:00 Uhr des Folgetags*

Samstags Anfragen vor 12:00 Uhr: am selben Tag

(gilt nicht am 01.01., 02.01. Karfreitag, Ostermontag, 01.08, 25.12. und 26.12)

Die Beratung via Hotline erfolgt durch Fachexpertinnen und Fachexperten der Schweinemedizin (Residents ECPHM ab dem 3. Jahr oder Dipl. ECPHM). Die Dienste werden zu gleichen Anteilen auf die Standorte Bern und Zürich aufgeteilt.

Die Bearbeitungszeit wird für jeden Fall separat erfasst und dokumentiert.

9. Meldepflicht

Gemäss Art. 62 Tierseuchenverordnung (TSV; SR: 916.401) ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt verpflichtet, einen Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall unverzüglich der amtlichen Tierärztin bzw. dem amtlichen Tierarzt zu melden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen des DZ NTG werden die Tierärztinnen und Tierärzte nicht von dieser Pflicht entbunden.

10. Kosten

Die Leistungen des DZ NTG werden, sofern nicht durch Dritte übernommen, der Einsenderin oder dem Einsendern in Rechnung gestellt. Details zu Leistungen, die durch die Einsenderin oder den Einsendern zu bezahlen sind, werden in einem Leistungsverzeichnis veröffentlicht. Diagnostische Institutionen des DZ NTG verrechnen ihre Dienstleistungen individuell mit der Einsenderin oder dem Einsender. Das DZ NTG stellt der Einsenderin oder dem Einsender ausserdem eine Rechnung gemäss Aufwand für übergreifende Beratung resp. Befundinterpretation, wenn diese Leistung nicht durch Dritte übernommen wird.

11. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der DZ NTG steht es zu, in begründeten Fällen die die AGB DZ NTG jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Einsenderinnen und Einsendern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit einer weiteren Benutzung einer Dienstleistung des DZ NTG gelten die Änderungen als genehmigt.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Stand 22. November 2022